



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2015/148-E01	
Erstellt durch: Fachbereich 1: f) Soziales		Status: öffentlich	
Aktion des Landesintegrationsrates NRW: Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle auf Dauer in NRW lebenden Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit; hier: Schreiben der Verfassungskommission des Landtages NRW vom 08.09.2016			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
20.09.2016	Integrationsrat		
		Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt das Schreiben der Verfassungskommission des Landtages NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.06.2015, Drucksachen-Nr. V/2015/148, hat der Integrationsrat Bürgermeister von den Driesch und die Mitglieder des Rates der Stadt Herzogenrath gebeten, sich landesweit in allen relevanten Gremien für die Einführung des kommunalen Wahlrechts einzusetzen.

Mit Eingabe vom 15.10.2015 hat Bürgermeister von den Driesch sich an die Verfassungskommission des Landtages NRW gewandt.

Die Verfassungskommission hat sich jedoch auf keinen Vorschlag zur Änderung der Verfassung verständigen können.

Das Antwortschreiben des Vorsitzenden der Verfassungskommission vom 08.09.2016 ist zur Kenntnis beigefügt.



Stadt Herzogenrath				
Der Bürgermeister				
Eing.: 09. Sep. 2016				
1	+	X	Vb	tit

Landtag Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL

Vorsitzender
der Verfassungskommission

Landtag NRW • Verfassungskommission • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Stadt Herzogenrath
Bürgermeister
Herrn Christoph von den Driesch
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Telefon: (0211) 884-2101/2226
Fax: (0211) 884-3170/3002
E-Mail: rainer.bovermann@landtag.nrw.de
Düsseldorf, 8. September 2016

Ihre Eingabe vom 15. Oktober 2015 an die Verfassungskommission

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rat der Stadt Herzogenrath hat sich mit der Bitte an die Verfassungskommission gewandt, sich für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Die Verfassungskommission hat am 27. Juni 2016 ihre Arbeit beendet und mit Drucksache 16/12400 dem Landtag einen Abschlussbericht vorgelegt.

Auf zahlreiche Bitten hin hat sich die Verfassungskommission in Erweiterung ihres Auftrags auch mit der Frage eines kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger befasst. Sie hat sich jedoch auf keinen Vorschlag zur Änderung der Verfassung verständigen können.

Auszug aus dem Abschlussbericht, Drucksache 16/12400:

„c) Diskussionsverlauf

Im Verlauf der Tätigkeiten der Verfassungskommission wurde in vielen Zuschriften - die auch von Städten bzw. Gemeinden sowie Integrationsräten ausgingen - die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene gefordert. Diesbezüglich wurden auch mehrere Unterschriftensammlungen - von Integrationsräten bzw. von der NRW-Initiative Kommunales Wahlrecht - vorgelegt. Vor diesem Hintergrund hat die Verfassungskommission auch überprüft, ob auch Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern durch Änderung des KWahlG bzw. durch Änderung der Verf NW das aktive bzw. passive Kommunalwahlrecht zugebilligt werden sollte.

Die Sachverständigen (der öffentlichen Anhörung vom 1. September 2014) äußerten sich zur Zulässigkeit und Gebotenheit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger unterschiedlich, wobei aber deutlich wurde, dass ihre Positionen denen entsprachen, die sie auch für das Landtagswahlrecht für EU-

Bürgerinnen und -Bürger vertraten. Diejenigen, die dieses Wahlrecht ablehnten, machten darauf aufmerksam, dass die Vorschrift des Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG jetzt als Schranke wirke. Wenn man an dieser Stelle für die Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger weitergehen wolle, dann trage die Legitimation aus der europäischen Richtlinie nicht mehr und es greife wieder die Volksdefinition des Bundesverfassungsgerichts, die eben die Personalhoheit des Staates identisch sein lasse mit der Summe der Staatsangehörigen. Der Weg einer Einbindung auch dieser Bürgerinnen- und Bürger gehe über die Einbürgerung. Diejenigen, die auch eine Einführung des Landtagswahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger befürworteten, machten darauf aufmerksam, dass den Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern derzeit nur die nicht-verfassten Formen der Partizipation zur Verfügung stünden. Die Gewährung des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen stelle einen Schritt in Richtung mehr politische Partizipation dar. Die Vertreter der gesellschaftlichen Interessen sprachen sich - mit dem oben Gesagten vergleichbar - einmütig für die Einräumung eines Kommunalwahlrechts auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger aus.

d) Begründung

Auch hier - entsprechend der Frage nach der Einführung des Landtagswahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger - positionierten sich die Fraktionen unterschiedlich.

Diejenigen, die ein Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ablehnten, betonten, dass bei der verfassungsrechtlichen Diskussion zwischen den verfassungsändernden Gesetzgebern der verschiedenen Ebenen differenziert werden müsse. Eine Grundgesetzänderung sei schon deswegen vorgreiflich, da der als Ausnahmebestimmung ins Grundgesetz eingefügte Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG kaum umgedeutet werden könne.

Die Befürworter eines kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger brachten zum Ausdruck, dass es möglicherweise sinnvoll sein könne, auch für Menschen, die nicht EU-Bürgerinnen und -Bürger seien, auf der kommunalen Ebene ein Wahlrecht einzuführen. Allerdings sei problematisch, ob die Einführung eines solchen Wahlrechts auf Landesebene erfolgen könne. Eine Möglichkeit bestehe darin, das Problem in Nordrhein-Westfalen zu diskutieren und ggf. mittels einer Bundesratsinitiative an den Bundesgesetzgeber zu adressieren.

Eine Lösung konnte zwischen den Fraktionen nicht gefunden werden, da dieser Punkt mit den politischen Punkten Quoren, direkte Demokratie, Schuldenbremse und Individualverfassungsbeschwerde verknüpft war und insoweit keine Gesamtlösung gefunden werden konnte.“

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rainer Bovermann
(Vorsitzender)